

Satzung des Fördervereins der Maria-Ward-Mädchenvolksschule Heiligenstatt e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Maria-Ward-Mädchenvolksschule Heiligenstatt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Tüßling.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft über ein Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Der Verein beschafft Mittel, um die Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Maria-Ward-Mädchenvolksschule Heiligenstatt als Ganztageseinrichtung mit Internat materiell zu unterstützen. Außerdem ist es Zweck des Vereins, die Schule ideell zu fördern und für eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern, Erziehern, Schülern und Freunden bzw. Ehemaligen der Schule zu sorgen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b. Gewinnung von Sponsoren
 - c. Werbung für die Arbeit der Schule.
- 2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung und christl. Erziehung).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können die Eltern und Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen, jetzige und frühere Lehrer, Erzieher(inne)n und Schülerinnen der Schule und ferner alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich der Schule verbunden fühlen.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden; über sie entscheidet die Mitgliederversammlung

mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

- 3) Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
 - d. durch fehlende Beitragsleistung, bzw. zwei Jahre in Verzug.
- 4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, er muss schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu geben. Auf das Beschwerderecht ist das Mitglied hinzuweisen.

§4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen werden zu Beginn des Jahres für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie werden jeweils innerhalb der ersten drei Monate für das laufende Kalenderjahr eingezogen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern. Schulleiter/in und Vorsitzende des Elternbeirats und des Trägervereins sind zusätzlich Beisitzer von Amts wegen; im Falle ihrer Verhinderung treten an deren Stelle jeweils die Stellvertreter/innen.
- 2) Zu den Beratungen des Vorstandes über die Verwendung der Mittel werden die zuständigen Fachlehrer/innen bei Bedarf mit beratender Stimme hinzugezogen.

- 3) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Erste Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten oder den Zweiten Vorsitzenden je für sich vertreten.
- 6) Ausschließlich im Innenverhältnis gilt folgendes:
Der stellvertretende Vorsitzende soll nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Für Rechtsgeschäfte über 2.000,00 EUR bedürfen der erste Vorsitzende sowie der Stellvertretende Vorsitzende eines zustimmenden Beschlusses des erweiterten Vorstandes.
- 7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der Erste oder Stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister berechtigt.
- 9) Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht eine Woche vor der Sitzung schriftlich bzw. per E-Mail.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d. Änderung der Satzung,
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres einberufen. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule.

- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen und beim Beschluss über die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.
- 4) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangt.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Verwendung der Mittel

- 1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§9 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein „Maria-Ward-Mädchenvolksschule Heiligenstatt e.V.“ zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Tüßling-Heiligenstatt am 21.06.2008 geändert am 05.02.2009